

Hans-Ernst Böttcher Für Richard Schmid (1899–1986)

Richard Schmid ist am 1. Januar 1986 im Alter von beinahe 87 Jahren gestorben. Das Jahr 1945 war fast genau die Mitte seines Lebens. Ausgehend von dem Einschnitt, den – pointiert gesagt – der 8. Mai 1945 für Richard Schmid bedeutet, lässt sich das ganze Leben dieses großen, humanen Juristen und politischen Schriftstellers am besten erfassen, das Leben *vorher* und das Leben *nachher*.

Richard Schmid ist nach dem Studium und der Promotion kurze Zeit Richter. Er verlässt den Beruf als Richter auf Probe, weil er gegen seinen Willen zeitweilig Staatsanwalt werden soll. Bis 1930 führt er, wie er selbst oft gesagt hat, als Anwalt und als Freund der Literatur ein eher unpolitisches Leben. Das schließt nicht aus, daß ihm aus dieser Zeit in Stuttgart etwa Fritz Bauer und Kurt Schumacher gut bekannt sind. Der 14. September 1930 ist für ihn der Wendepunkt. Bis zum Ende seines Lebens hat er diesen Tag, an dem die Nationalsozialisten bei der Reichstagswahl plötzlich 107 statt vorher 12 Mandate erhalten hatten, als den eigentlichen Tag der Hitlerschen »Machtergreifung« bezeichnet. Der 30. Januar 1933 war dann für ihn nur noch ein weiterer, freilich entscheidender Schritt des Vollzugs.

In der Zwischenzeit hatte sich Richard Schmid – mit dem Kopf sozusagen – die sozialistischen Klassiker angeeignet, im Selbststudium die politische Sozialisation nachgeholt. Nach 1933 kamen die wegen politischer Delikte verfolgten Mitglieder der illegalen Stuttgarter Gruppe der Sozialistischen Arbeiterpartei (SAP) zu ihm als Anwalt. Bald kamen sie zu ihm als Genossen. Richard Schmid trat der illegalen Organisation bei und nutzte seine anwaltlichen Auslandsreisen, u. a. nach Frankreich und Dänemark, zu Treffen mit den im Exil Lebenden, so z. B. mit Fritz Bauer und August Thalheimer. Fritz Lamm half er, die Flucht über den Bodensee in die Schweiz zu bewerkstelligen. 1938 wird er, nachdem zunächst die Freiburger, dann die Mannheimer, dann die Stuttgarter Gruppe der SAP denunziert worden sind, verhaftet, macht zwei Jahre Gestapo- und U-Haft durch, wird 1940 vom Volksgerichtshof wegen Vorbereitung zum Hochverrat zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt und nach der Entlassung 1941, mit Berufsverbot belegt, Landarbeiter. Es grenzt an ein Wunder und beruht auf einer Kette von Glücksumständen, gepaart mit eigener (auch juristischer) List, daß ihm KZ und Einberufung zu einer »Bewährungseinheit« erspart bleiben.

1945 wird er Generalstaatsanwalt in Stuttgart. Ein Generalstaatsanwalt, der das Zuchthaus von innen kennt. Der von einer russischen Revolutionärin, die in der Zarenzeit 20 Jahre Haft in der als Isolieranstalt gebauten Schlüsselburg bei Petersburg verbracht hat, sagt, sie sei in Hafträumen sachkundiger als ein ganzer internationaler Kongreß von Strafvollzugsexperten – und weiß, wovon er spricht. 1953 wird er, nachdem er noch kurze Zeit als Staatssekretär das baden-württembergische Justizministerium geleitet hat, Oberlandesgerichtspräsident, unabsetzbar und unversetzbar bis zu seiner Pensionierung 1964.

Seit 1945 schreibt er, beileibe nicht nur Juristisches, in der Frankfurter Rundschau, in der ZEIT, in den Frankfurter Heften, in der Neuen Rundschau, im Merkur, in der Stuttgarter Zeitung, in den Gewerkschaftlichen Monatsheften. Die Kritische Justiz begleitet er von 1968 an als ständiger Mitarbeiter. 1954 erscheint in den Gewerkschaftlichen Monatsheften in Aufsatzform sein 1953 vor Stuttgarter Gewerkschaftern gehaltener Vortrag, in dem er – mit Fritz Bauer und Wolfgang Abendroth gegen die »h. M.« – den politischen Streik ohne weiteres als legal unter dem Grundgesetz bezeichnet. Über die sich anschließende Diffamierungskampagne kann man alles Notwendige im Beschuß des Bundesverfassungsgerichts vom 25. 1. 1961 (BVerfGE 12, 113) nachlesen. (Ich empfehle die Entscheidung wirklich nachdrücklich zur Lektüre.) Richard Schmid, der gegenüber einem besonders flachen Angriff im SPIEGEL gekontert hat, wird Angeklagter eines Privatklageverfahrens wegen übler Nachrede (Die juristische Deutung wechselt: später ist es Beleidigung). Nun, die Geschichte geht, wie wir wissen, gut aus: Das Bundesverfassungsgericht hebt die zuvor ergangenen verurteilenden Entscheidungen »Im Namen der Meinungsfreiheit« auf, in seiner zweiten großen Entscheidung zu Art. 5 GG (nach dem Fall Lüth/Harlan, BVerfGE 7, 198). Es ist, glaube ich, nicht von ungefähr, daß es in Richard Schmids Leben viele solcher »Geschichten mit gutem Ausgang« gibt*. Er konnte wie kein zweiter juristisch, vor allem grundrechtlich, argumentieren und war ein beharrlicher Kämpfer. Einer mit langem Atem.

Eines habe ich mich freilich immer gefragt: ob er die Machtverhältnisse in der Justiz und die Beharrungskraft der Elemente der traditionellen Juristensozialisation richtig eingeschätzt hat.

Richard Schmids Arbeit als Staatsanwalt (der er nun doch geworden war...) und Richter war, wie gesagt, nur eine Seite seines Lebens. Die andere – und ihr konnte er sich nach 1964 noch stärker widmen als vorher – war das Schreiben zumeist in öffentlichen, nicht juristischen Blättern, waren die Rundfunkvorträge, im Hessischen Rundfunk, im WDR, bei Radio Bremen. Viele seiner Aufsätze sind als Vorträge entstanden, auch in Akademien und bei Referendartagungen. In dieser Form hat er eine politische Soziologie der Bundesrepublik und ihrer Justiz entworfen, eine – so will ich es einmal nennen – Theorie der Grundrechte in praktischer Absicht: zum Gebrauch und im Gebrauch. Der Gleichheitssatz des Art. 3 GG steht dabei für ihn nicht im Gegensatz zu den anderen Grundrechten. Im Gegenteil: Die Gleichheit ist für ihn unabdingbar Voraussetzung und Ziel der übrigen Freiheiten. Nachzulesen ist das alles in den Sammelwerken »Einwände« (Stuttgart 1965, leider vergriffen), »Das Unbehagen an der Justiz« (München 1975), »Letzter Unwille« (Stuttgart 1984) und in den Bänden »Justiz in der Bundesrepublik« (Pfullingen 1967) und »Unser aller Grundgesetz?« (Frankfurt/M. 1971) – letzteres ein Grundgesetzkommentar für jedermann (und jede Frau). Ein weiterer Band mit bisher nicht oder an entlegener Stelle veröffentlichten Texten, für den Richard Schmid noch 1985 eine Auswahl getroffen hat, soll posthum folgen.

Richard Schmid hat noch im letzten Jahr seines Lebens aktiv in die rechtlich-politische Debatte eingegriffen. In der ZEIT vom 7. März 1985 hat er unter dem – wieder einmal – unübertrefflichen Titel »Frei sollen die Menschen, nicht Verträge sein« einen Aufsatz zum 50. Todestag des US-amerikanischen Richters Oliver Wendell Holmes geschrieben, dessen Ende lautet: »Zum Schluß eine letzte Holmes-sche Weisheit, der Aktualität zuliebe.

In einer von ihm verfaßten Entscheidung des *Supreme Court* von 1907 (US/Brown)

* »Seine« zweite Verfassungsgerichtsentscheidung ist ein weiteres Beispiel dafür (BVerfGE 31, 58 – »Spanier-Fall«).

steht der Satz: ›Was auch die Konsequenzen sein mögen: wir müssen die klare Bedeutung klarer Worte anerkennen‹, auf englisch: ›We must accept the plain meaning of plain words.‹ Hätten sich der Amtsrichter in Schwäbisch Gmünd und die Kommentatoren, auf die er sich stützen mag, an diesen klaren Satz gehalten, so hätte er die beiden Professoren nicht wegen Nötigung, begangen durch Gewalt, bestrafen können und dürfen.

Sie haben nicht Gewalt ausgeübt, sondern einen psychisch-moralischen Druck gegenüber den Fahrern der Militär-Fahrzeuge, um sie ihrerseits von Gewalt abzuhalten. Ein solcher Druck ist nicht nur keine Gewalt, sondern der Gegensatz von Gewalt.

›Gewalt‹ im Sinne des Nötigungsparagraphen ist nicht metaphorisch oder bildlich gemeint (wie etwa in: ›der irrt sich gewaltig‹), sondern nur im physischen Sinne. Daß höhere Instanzen oder staatliche Verfolgungsinteressen in diesem psychischen Druck, der keine Gewalt androht, doch Gewalt sehen und bestrafen wollen, rechtfertigt es nicht, daß ein Richter vom klaren Sinn, dem *plain meaning* des vom Gesetz verwendeten Wortes abgeht. Die Frage der ›Verwerflichkeit‹ im zweiten Absatz des Paragraphen stellt sich, da keine Gewalt angedroht wurde, deshalb gar nicht.«

Und dem 2. Forum »Richter und Staatsanwälte für den Frieden« in Kassel am 16./17. November 1985 hat er seine Grüße gesandt.

In den letzten Jahren hat Richard Schmid es, ohne viel Worte zu machen, mit Freude wahrgenommen, daß er nicht nur – wie schon lange vorher – in der kritischen Rechtswissenschaft, bei Anwältinnen und Anwälten, bei den besten unserer Justizjournalisten, sondern auch bei vielen Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten Gehör gefunden hat. Ich glaube, das hat ihm Hoffnung gemacht.

Materialistische Rechtstheorie – Aktuelle Probleme und Aufgaben

Internationales Kolloquium des Instituts für Marxistische Studien und Forschungen (IMSF)

am Samstag, dem 19. April 1986, in Frankfurt am Main, Haus der Jugend, Deutschherrenufer 12

Beginn: 11 Uhr

Einleitende Beiträge:

RA Roland Weyl (Paris), Prof. Dr. Johann J. Hagen (Salzburg)

- Marxistische Rechtsdiskussion und rechtspolitische Auseinandersetzungen in Ländern Westeuropas – Beispiel Frankreich und Österreich

Prof. Dr. Karl A. Mollnau (Berlin/DDR)

- Die marxistische Rechtstheorie in der DDR – Entwicklungen und Ergebnisse

IMSF – Arbeitskreis Marxistische Staats- und Rechtstheorie

- Recht in den heutigen Auseinandersetzungen um Frieden, Arbeit und demokratische Freiheiten (Thesen)

Weitere Beiträge. Diskussion.

Anmeldungen und weitere Informationen:

IMSF, Oberlindau 15, 6000 Frankfurt am Main 1, Tel. 069/72 49 14